

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 24/2013

Veröffentlicht am: 27.03.2013

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227), am 13. Februar 2013 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Anglophone Studies“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 13. Februar 2013

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulliste

Anlage 3: Exportmodule

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Anglophone Studies“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang Anglophone Studies wird überwiegend in englischer Sprache veranstaltet und führt zu einem berufsqualifizierenden und zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigenden Abschluss. Somit steht Absolventen und Absolventinnen alternativ zur Aufnahme bestimmter Master of Arts-Studiengänge das Eintreten in Berufsfelder offen, in denen neben Sprach-, Literatur- und Kulturkenntnissen anglophoner Nationen und Gesellschaften bei entsprechender Schwerpunktsetzung auch fachrelevante technologische Kompetenzen sowie vernetztes Denken und kommunikative Fähigkeiten erforderlich sind.

Absolventen und Absolventinnen verfügen über sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift und über solides Wissen über die englischsprachigen Kulturen im Sinne einer klassischen akademischen Ausbildung im Bereich der Anglistik/Amerikanistik. Die Methoden der Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft und deren Fundierung in Theorie und praktischer Anwendung befähigen die Absolventinnen und Absolventen zu interkulturellem, interdisziplinärem und kritischem Denken. Somit sind sie in einer sich zunehmend globalisierenden Welt wettbewerbsfähig. Durch berufsorientierende Schlüsselqualifikationen wie Problemlösekompetenz, eine aus der wissenschaftlichen Arbeit hervorgehende Selbstständigkeit im Denken und Handeln bei gleichzeitiger Teamkompetenz, sowie durch die Einbindung von Präsentationsqualifikationen und technologischen Entwicklungsqualifikationen in das Curriculum wird Absolventen und Absolventinnen das selbstsichere Auftreten in wissenschaftlichen, kommunikativen und administrativen Bereichen ermöglicht. Sie sind, u.a. auf Grundlage eines empfohlenen halbjährigen Auslandsaufenthalts, als Experten und Expertinnen für englischsprachige Kulturen über den europäischen Kulturraum hinaus auch international bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die in der Wissenschaft und Kommunikation am internationalen Austausch teilhaben, konkurrenzfähig. Zu nennen wären, je nach gewählter Spezialisierung, die Bereiche Universität, Verlagswesen, Medien und Medienproduktion, Öffentlichkeitsarbeit, Sprachunterricht in Wirtschaft und Industrie, Werbung, Politik, Handel und Verkehr (Consulting), Tourismus sowie Dokumentations- und Bibliothekswesen.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Anglophone Studies“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Das Studium setzt gute Kenntnisse der englischen Sprache voraus.

Als Nachweis der Sprachkompetenz gilt entweder

1. das deutsche Abiturzeugnis,

- wenn durch dieses die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre vor dem Abitur, muss mindestens 10 Punkte im Leistungskurs oder 12 Punkte im Grundkurs betragen. In Fällen, in denen keine Unterscheidung zwischen Grund- und Leistungskurs besteht, müssen mindestens 11 Punkte nachgewiesen werden.

oder

2. das bei der Bewerbung vorzulegende Zeugnis einer der folgenden international anerkannten Sprachprüfungen,

- wenn mindestens eine der folgenden Leistungen erzielt worden ist:

Test of English as a Foreign Language (TOEFL) – internet based (0-120 Pkt.)	90 Pkt.
Test of English as a Foreign Language (TOEFL) – paper based (310-677 Pkt.)	577 Pkt
Test of English as a Foreign Language (TOEFL) – computer based (0-300 Pkt.)	225 Pkt
Test of English for International Communication (TOEIC) (10-990 Pkt.)	750 Pkt.
International English Language Testing System (IELTS)	6,5
English for Speakers of Other Languages (ESOL) - Examination Certificate in Advanced English (CAE)	C
Cambridge University First Certificate in English (FCE)	A

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Erforderlich ist die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, Niveau DSH II.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Das Fach benennt außerdem für jeden Studierenden einen Lehrenden/eine Lehrende, der/die als Mentor/Mentorin für den Studierenden zuständig ist. Alle hauptamtlich im Studiengang Lehrenden beteiligen sich an der Mentorierung. Studierende des Faches werden dringend gebeten, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach dem ersten und zweiten Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den für sie bestimmten Mentor/die für sie bestimmte Mentorin aufzusuchen.

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und –anfängerinnen statt. Im Anschluss setzt die Mentorierung gemäß Absatz 2 ein.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Anglophone Studies“ gliedert sich in die Studienbereiche Introduction to Anglophone Studies, Language Skills, Practical Skills, Advanced Anglophone Studies, General Skills, Specialization, Bachelor’s Thesis.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Introduction to Anglophone Studies		30	
<i>Introduction to Linguistics</i>	PF	12	
<i>Introduction to Literary Studies</i>	PF	12	
<i>Introduction to Cultural Studies</i>	PF	6	
Language Skills		30	
<i>Language in Use I</i>	PF	12	
<i>Language in Use II</i>	PF	12	
<i>Language in Use III</i>	PF	6	
Practical Skills		12	
<i>Internship</i>	PF	12	<i>unbenotet</i>
Advanced Anglophone Studies		48	
<i>Early Modern English Literature and Culture I</i>	PF	12	
<i>North American Literature and Culture I</i>	PF	12	
<i>Modern English Literature and Culture I</i>	PF	12	
<i>English Linguistics</i>	PF	12	
General Skills		24	
<i>Applied Cultural Studies</i>	PF	6	
<i>Media Skills</i>	PF	6	
<i>Writing for Professional Purposes</i>	PF	12	
Specialization		24	
<i>Early Modern English Literature and Culture II</i>	WP	12	<i>Es sind jeweils beide Module einer der Fachwissen-schaften Early Modern English Literature and Culture (II und III), North American Literature and Culture (II und III), Modern English Literature and Culture (II und III), English Linguistics and Technology (I und II) zu absolvieren.</i>
<i>Early Modern English Literature and Culture III</i>	WP	12	
<i>North American Literature and Culture II</i>	WP	12	
<i>North American Literature and Culture III</i>	WP	12	
<i>Modern English Literature and Culture II</i>	WP	12	
<i>Modern English Literature and Culture III</i>	WP	12	
<i>English Linguistics and Technology I</i>	WP	12	
<i>English Linguistics and Technology II</i>	WP	12	
Bachelor’s Thesis		12	
<i>Bachelor’s Thesis: Early Modern English Literature and Culture</i>	WP WP	12 12	
<i>Bachelor’s Thesis: North American Literature and Culture</i>	WP	12	
<i>Bachelor’s Thesis: Modern English Literature and Culture</i>	WP	12	
<i>Bachelor’s Thesis: English Linguistics and Technology</i>	WP	12	
Summe		180	

(3) Im Bereich Introduction to Anglophone Studies steht die Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragestellungen in der Literatur-, Kultur-, und Sprachwissenschaft im Mittelpunkt. In der Literaturwissenschaft erlernen Studierende den kritischen Umgang mit klassischen und modernen Methoden der Textanalyse. In der Sprachwissenschaft vermittelt das Modul einen Überblick über die grundlegende Terminologie und die Konzepte und Methoden der Kerngebiete der synchronen englischen Sprachwissenschaft. Weiterhin werden Studierenden die Basiskenntnisse der Kulturtheorie (Begriffsfelder, Diskurse, Geschichte) vermittelt.

(4) Im Bereich Language Skills sollen Studierende die Fähigkeiten komplexer schriftlicher und mündlicher Ausdrucksformen in der Fremdsprache (kommunikative und interkulturelle Kompetenz) erlernen und anwenden. Der Erwerb berufsrelevanter Schlüsselqualifikationen steht hier besonders im Vordergrund.

(5) Im Bereich Practical Skills soll die Zukunftsperspektive, die Studierende durch die in den Profilmodulen vermittelten Kenntnisse der wissenschaftlichen und berufsvorbereitenden Arbeitsweisen (und deren Einsatz für Recherche- und Präsentationszwecke) erworben haben, in einem Praktikum vertieft werden, welches durch praktische Erfahrung eine größere Erkenntnissicherheit im Hinblick auf das spätere Berufsleben erzielen soll.

(6) Der Bereich Advanced Anglophone Studies legt die Grundlagen für den späteren Vertiefungsbereich. Studierende erarbeiten sich grundlegende Kenntnisse der Literatur und Kultur des frühneuzeitlichen und modernen Großbritanniens sowie Nordamerikas. Dabei steht zunächst die Vertiefung von Textarbeitskenntnissen im Bereich der Literaturwissenschaft sowie eine erste fachwissenschaftliche Orientierung im literarisch-kulturellen Bereich im Mittelpunkt. Der linguistische Bereich vermittelt einen vertiefenden Überblick über zentrale Phänomene, Methoden und Theorien der Systemlinguistik und der angewandten Linguistik. Die Studierenden lernen zudem, diese Theorien kritisch zu reflektieren und die Methoden praxisbezogen anzuwenden.

(7) Aufbauend auf Introduction to Anglophone Studies und Advanced Anglophone Studies bildet der Bereich Specialization die kultur- und literaturwissenschaftliche, bzw. linguistische Fachvertiefung in dem jeweiligen Bereich. In der Literatur- und Kulturwissenschaft stehen die kritische Reflektion über den Gegenstand sowie die kritische Metareflection, d.h. methodologische Überlegungen bezüglich gängiger Analyseverfahren, sowie eine weitere Vertiefung der fachwissenschaftlichen Techniken und Inhalte im Mittelpunkt. In der Sprachwissenschaft bietet die Vertiefungsstufe intensivere Auseinandersetzung mit modernen Methoden der Sprachwissenschaft und vermittelt Studierenden die Fähigkeit zu selbstständiger empirischer Sprachforschung in einem Teilbereich der englischen Linguistik. Der gewählte Vertiefungsbereich wird als Schwerpunkt auf dem Zeugnis gemäß § 33 Abs. 1 ausgewiesen.

(8) In den Bereichen General Skills erwerben Studierende durch die Anwendung der in der Einführung in die Fachwissenschaften erlangten literatur- und kulturtheoretischen Kenntnisse berufsqualifizierende Schlüsselkompetenzen wie interkulturelles Bewusstsein und Kompetenz im Umgang mit englischsprachigen Kulturkreisen. Darüber hinaus erlernen sie berufsvorbereitende Arbeitsweisen (u.a. Arbeit mit (neuen) Medien, Verfahren von Projektstrukturierung, Nachweis und Bewertung von Quellen, Unterweisung in Standards für wissenschaftliche Publikationen) und deren Einsatz für Recherche- und Präsentationszwecke, sowie den Umgang mit berufsfeldbezogenen Texten.

(9) Die Bachelorarbeit wird in einem der folgenden vier Wahlpflichtmodule verfasst:

Early Modern English Studies oder
North American Studies oder
Modern English Studies oder
English Linguistics and Technology

Die Bachelorarbeit ist in dem Schwerpunkt zu absolvieren, der im Bereich Specialization gewählt worden ist. In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ein wissenschaftliches Thema in schriftlicher Form behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig sind.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

http://www.uni-marburg.de/fb10/studium/studiengaenge/bachelor/ba_as

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Anglophone Studies“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck können besonders motivierte Bachelorstudierende, die bis zum Ende des fünften Fachsemesters bereits mindestens 150 LP erworben haben, nach Rücksprache mit der Studienberatung bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 30 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren; diese Module können bei späterer Aufnahme dieses Masterstudiengangs angerechnet werden. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein Auslandsstudium von ein oder zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten und vierten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Anglophone Studies“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Anglophone Studies“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz nachweislichen Bemühens (i.d.R. mindestens fünf abgelehnte Bewerbungen in einem geeigneten Berufsfeld gemäß §2) keine Praktikumsstelle finden, kann statt dessen ein Modul aus dem Bereich Specialization gewählt werden, das nicht bereits als Vertiefungsmodul im Sinne von §6 Absatz 7 gewählt worden ist.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe

von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Anglophone Studies“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung

für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 15 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in

Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Anlage 3 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich e-Klausuren), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple Choice-Verfahren) durchgeführt werden können
 - Übungsaufgaben
 - Analysen
 - Textanalysen
- Hausarbeiten
 - Projekten
- Portfolios (einschließlich e-Portfolios)
 - einem Praktikumsbericht
- einer Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Präsentationen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Hausarbeiten, Projekte, Portfolios und der Praktikumsbericht sollen mindestens 2 bis längstens 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer der Präsentationen beträgt maximal 60 Minuten. Die Dauer einer Textanalyse beträgt maximal 90 Minuten. Die Dauer von Analysen und Übungsaufgaben beträgt jeweils maximal 120 Minuten.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Sprach- oder Literatur-/Kulturwissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ein wissenschaftliches Thema aus dem gewählten Bereich der Specialization (Early Modern English Literature and Culture, North American Literature and Culture, Modern English Literature and Culture oder English Linguistics and Technology) behandeln. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die erlernten Inhalte, Methoden und Kompetenzen in

einer eigenständig verfassten wissenschaftlichen Arbeit anwendet. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 LP erreicht worden sind und die Module Language in Use I, Language in Use II sowie die Bereiche Introduction to Anglophone Studies und Advanced Anglophone Studies abgeschlossen sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Bachelorarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 3 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel

eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Internship wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Anglophone Studies mit dem Abschluss B.A. vom 31.10.2007 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 31.10.2007 bis spätestens zum Sommersemester 2017 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

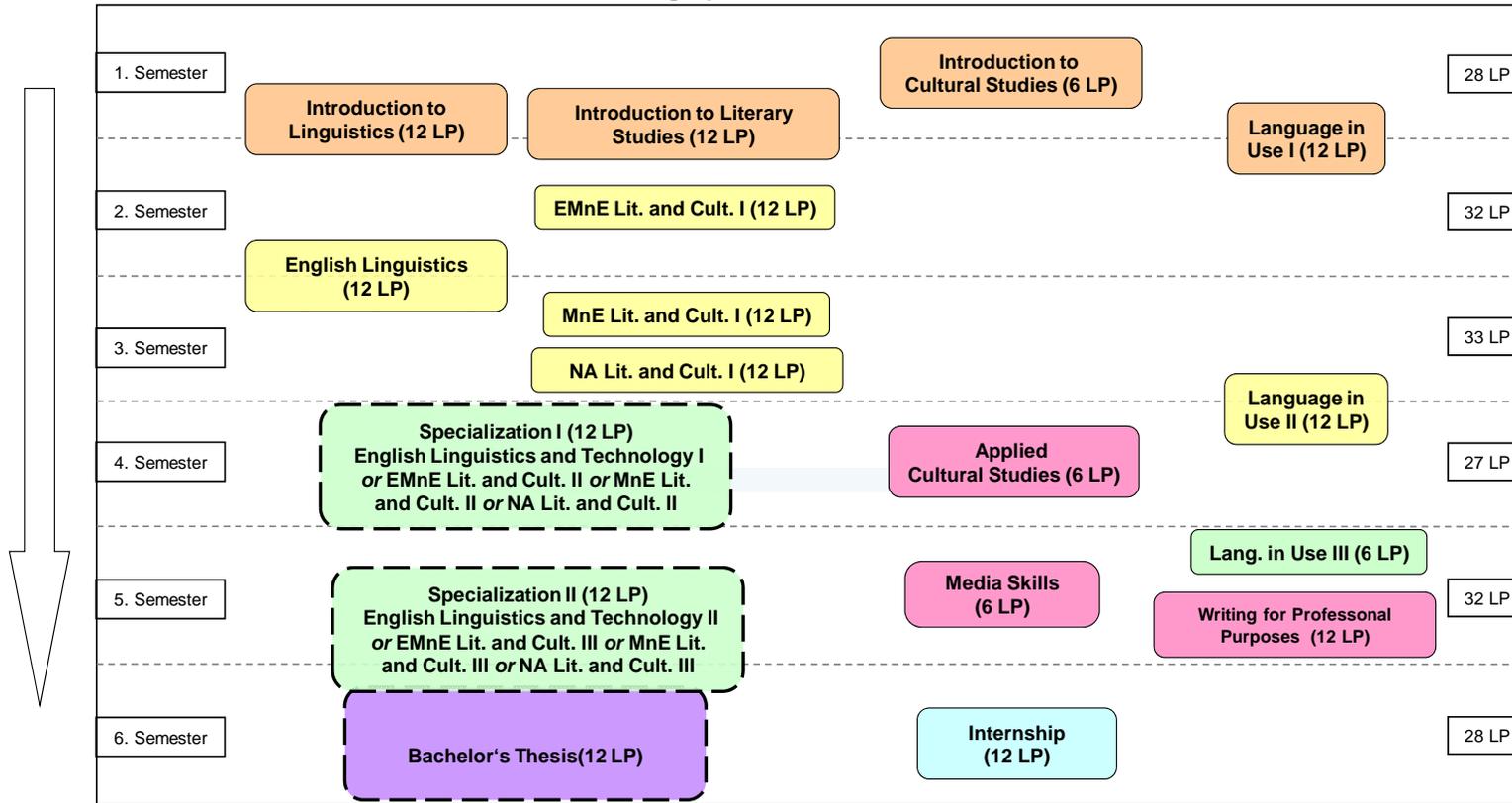
Marburg, den 26.03.2013

gez.

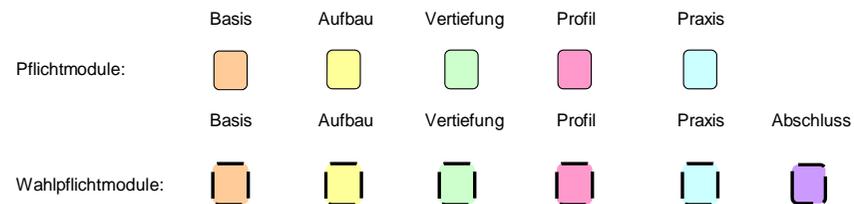
Prof. Dr. Sonja Fielitz
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 28.03.2013

Anlage 1: Studienverlaufsplan BA Anglophone Studies



Legende



Anlage 2: Modulliste

Modul-bezeichnung	LP	Verpflichtungs-grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraus-setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Introduction to Linguistics	12 LP	Pflichtmodul	Basismodul (Introduction)	Das Modul vermittelt einen Überblick über die grundlegende(n) Terminologie, Konzepte und Methoden der Kerngebiete der synchronen englischen Sprachwissenschaft und ausgewählter anderer Bereiche (z.B. Soziolinguistik, Spracherwerb, Psycholinguistik etc.). Die Studierenden erwerben somit die Grundlagen zur selbstständigen Beschreibung und Analyse der englischen Sprache im Rahmen der modernen Sprachwissenschaft, sowie die Fähigkeit zur Beschreibung, Analyse und Transkription des Englischen und seiner Varietäten.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> 2 Übungsaufgaben 1 Analyse <u>Modulteilprüfungen:</u> Klausur (8 LP), Klausur (4 LP).
Introduction to Literary Studies	12 LP	Pflichtmodul	Basismodul (Introduction)	Kennenlernen von und Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragestellungen in der Literaturwissenschaft. Studierende erlernen den kritischen Umgang mit klassischen und modernen Methoden der Textanalyse, üben anhand von exemplarischen Texten literaturwissenschaftliche Recherchetechniken ein und erarbeiten sich die Grundlagen für die Produktion eigener akademischer Texte	Keine	<u>Studienleistungen:</u> Präsentation <u>Modulteilprüfungen:</u> Klausur (8 LP) Präsentation (4 LP)
Introduction to Cultural Studies	6 LP	Pflichtmodul	Basismodul (Introduction)	Erwerb von Basiskonntnissen in - Begriffsfeldern und Diskursen der Kulturtheorie - Geschichte der Kulturwissenschaften vor dem Hintergrund der britischen bzw. nordamerikanischen Literatur und Kultur. Erwerb von Fähigkeiten - der Anwendung verschiedener Begriffe der Kulturtheorie (z.B. culture/nature, stereotypes, identity, national identity, sex/gender, race/ethnicity, class, power, etc.) - der kritischen Analyse unterschiedlicher Kulturgüter und verschiedener medialer Formen (z.B. Kunst und Musik, Werbung, Film- und Fernsehen, Comics, etc.) Erwerb berufsrelevanter Schlüsselqualifikationen: interkulturelles Bewusstsein und Kompetenz im Umgang mit englischsprachigen Kulturkreisen z.B. durch Reflektion unterschiedlicher Stereotypen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur

Early Modern English Literature and Culture I	12 LP	Pflichtmodul	Aufbaumodul (Advanced)	Studierende erarbeiten sich grundlegende Kenntnisse der Literatur und Kultur des frühneuzeitlichen Großbritanniens. Dabei stehen zunächst die Vertiefung von Textarbeitskenntnissen im Bereich der Literaturwissenschaft sowie eine erste fachwissenschaftliche Orientierung im literarisch-kulturellen Bereich im Mittelpunkt.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> Klausur; Präsentation <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter)
North American Literature and Culture I	12 LP	Pflichtmodul	Aufbaumodul (Advanced)	Studierende erarbeiten sich grundlegende Kenntnisse der Literatur und Kultur Nordamerikas von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Dabei stehen zunächst die Vertiefung von Textarbeitskenntnissen im Bereich der Literaturwissenschaft sowie eine erste fachwissenschaftliche Orientierung im literarisch-kulturellen Bereich im Mittelpunkt.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> Klausur; Präsentation <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter)
Modern English Literature and Culture I	12 LP	Pflichtmodul	Aufbaumodul (Advanced)	Studierende erarbeiten sich grundlegende Kenntnisse der modernen Literatur und Kultur Großbritanniens (ab dem 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart). Dabei stehen zunächst die Vertiefung von Textarbeitskenntnissen im Bereich der Literaturwissenschaft sowie eine erste fachwissenschaftliche Orientierung im literarisch-kulturellen Bereich im Mittelpunkt.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> Klausur; Präsentation <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter)
English Linguistics	12 LP	Pflichtmodul	Aufbaumodul (Advanced)	Das Modul vermittelt einen vertiefenden Überblick über zentrale Phänomene, Methoden und Theorien der Systemlinguistik und der angewandten Linguistik. Die Studierenden lernen zudem, diese Theorien kritisch zu reflektieren und Methoden auf Daten anzuwenden.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> 2 Übungsaufgaben, 1 Analyse <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit oder Portfolio (4.000 bis 5.000 Wörter)
Early Modern English Literature and Culture II	12 LP	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul (Specialization)	Das Modul bildet die kultur- und literaturwissenschaftliche Fachvertiefung in die Frühe Neuzeit Großbritanniens. Insbesondere stehen in diesem Modul wie auch in dem nachfolgenden Modul III die kritische Reflektion über den Gegenstand sowie die kritische Metareflection, d.h. methodologische Überlegungen bezüglich gängiger Analyseverfahren in der Literatur- und Kulturwissenschaft, im Mittelpunkt.	Erfolgreicher Abschluss der Introduction to Anglophone Studies	<u>Studienleistungen:</u> Präsentationen und/oder Portfolios (nicht mehr als zwei insgesamt) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter)
Early Modern English Literature and Culture III	12 LP	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul (Specialization)	Es stehen die kritische Reflektion über den Gegenstand sowie die kritische Metareflection, d.h. methodologische Überlegungen bezüglich gängiger Analyseverfahren in der Literatur- und Kulturwissenschaft, sowie eine weitere	Erfolgreicher Abschluss der Introduction to Anglophone Studies	<u>Anwesenheit:</u> Im HS herrscht Anwesenheitspflicht.

				Vertiefung der fachwissenschaftlichen Techniken und Inhalte im Mittelpunkt. Die in einem die Verbindung zwischen Hauptseminar und abschließender BA-Arbeit herstellenden Kolloquium erarbeiteten Kenntnisse dienen der Erschließung größerer fachwissenschaftlicher Zusammenhänge und deren Nutzbarmachung für die Abschlussarbeit.		<u>Studienleistungen:</u> 2 Präsentationen <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (6.000-7.000 Wörter)
North American Literature and Culture II	12 LP	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul (Specialization)	Das Modul bildet die Fachvertiefung im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft Nordamerikas von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Insbesondere stehen in diesem Modul wie auch in dem nachfolgenden Modul III die kritische Reflektion über den Gegenstand sowie die kritische Metareflection, d.h. methodologische Überlegungen bezüglich gängiger Analyseverfahren in der Literatur- und Kulturwissenschaft, im Mittelpunkt	Erfolgreicher Abschluss der Introduction to Anglophone Studies.	<u>Studienleistungen:</u> Präsentationen und/ oder Portfolios (nicht mehr als zwei insgesamt) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter)
North American Literature and Culture III	12 LP	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul (Specialization)	Es stehen die kritische Reflektion über den Gegenstand sowie die kritische Metareflection, d.h. methodologische Überlegungen bezüglich gängiger Analyseverfahren in der Literatur- und Kulturwissenschaft, sowie eine weitere Vertiefung der fachwissenschaftlichen Techniken und Inhalte im Mittelpunkt. Die in einem die Verbindung zwischen Hauptseminar und abschließender BA-Arbeit herstellenden Kolloquium erarbeiteten Kenntnisse dienen der Erschließung größerer fachwissenschaftlicher Zusammenhänge und deren Nutzbarmachung für die Abschlussarbeit.	Erfolgreicher Abschluss der Introduction to Anglophone Studies	<u>Anwesenheit:</u> Im HS herrscht Anwesenheitspflicht. <u>Studienleistung:</u> Zwei Präsentationen <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit 6.000-7.000 Wörter)
Modern English Literature and Culture II	12 LP	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul (Specialization)	Das Modul bildet die Fachvertiefung im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft Großbritanniens ab dem 18. Jahrhundert. Insbesondere stehen in diesem Modul wie auch in dem nachfolgenden Modul III die kritische Reflektion über den Gegenstand sowie die kritische Metareflection, d.h. methodologische Überlegungen bezüglich gängiger Analyseverfahren in der Literatur- und Kulturwissenschaft, im Mittelpunkt.	Erfolgreicher Abschluss der Introduction to Anglophone Studies	<u>Studienleistungen:</u> Präsentationen und/oder Portfolios (nicht mehr als insgesamt zwei) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter)
Modern English Literature and Culture III	12 LP	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul (Specialization)	Es stehen die kritische Reflektion über den Gegenstand sowie die kritische Metareflection, d.h. methodologische Überlegungen bezüglich gängiger Analyseverfahren in der Literatur- und Kulturwissenschaft, sowie eine weitere Vertiefung der fachwissenschaftlichen Techniken und Inhalte	Erfolgreicher Abschluss der Introduction to Anglophone Studies	<u>Anwesenheit:</u> Im HS herrscht Anwesenheitspflicht. <u>Studienleistung:</u>

				im Mittelpunkt. Die in einem die Verbindung zwischen Hauptseminar und abschließender BA-Arbeit herstellenden Kolloquium erarbeiteten Kenntnisse dienen der Erschließung größerer fachwissenschaftlicher Zusammenhänge und deren Nutzbarmachung für die Abschlussarbeit.		Zwei Präsentationen <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (6.000-7.000 Wörter)
English Linguistics and Technology I	12 LP	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul (Specialization)	Das Modul bietet eine vertiefte Auseinandersetzung mit modernen Methoden der Sprachwissenschaft und leitet die Studierenden zur eigenständigen empirischen und deskriptiven Arbeit mit (auch selbst erhobenen) Sprachdaten an. Studierende lernen die Vielfalt und Dynamik der englischen Sprache und ihre Beschreibungs- und Erforschungsmöglichkeiten kennen, und erlangen die Befähigung zu selbständiger empirischer Forschung, sowohl im Hinblick auf das Erschließen als auch die Analyse und Interpretation von (auch selbst erhobenen) Sprachdaten.	Erfolgreicher Abschluss der Introduction to Anglophone Studies	<u>Studienleistungen:</u> 1 Präsentation; 2 Übungsaufgaben <u>Moduleilprüfungen:</u> Portfolio (8LP) Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter) (4LP)
English Linguistics and Technology II	12 LP	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul (Specialization)	Die Studierenden vertiefen in diesem Modul ihre Fähigkeiten zu selbständiger empirischer Sprachforschung in einem Teilbereich der englischen Linguistik, sowohl im Hinblick auf das Erschließen, Planen und Durchführen von Forschungsprojekten als auch im Hinblick auf deren Präsentation.	Erfolgreicher Abschluss der Introduction to Anglophone Studies	<u>Anwesenheitspflicht:</u> In der Übung herrscht Anwesenheitspflicht. <u>Studienleistungen:</u> Präsentation <u>Modulprüfung:</u> Projekt
Language in Use I	12 LP	Pflichtmodul	Basismodul (Introduction)	Basiskenntnisse der Sprach- und Textproduktion, sowie der grammatischen Strukturen zur Anwendung in komplexeren Textformen, Diskursen und Kulturkreisen (z.B. Anknüpfung an kulturwissenschaftliche Inhalte). Fertigkeiten im Erstellen von kürzeren akademischen Textsorten und mündlicher, schriftlicher Mediation vor dem Hintergrund interkultureller Verständigung. Berufsrelevante Schlüsselqualifikationen: mündliche Vorträge und Präsentationen, Internetrecherche, Umgang mit Literaturdatenbanken	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur
Language in Use II	12 LP	Pflichtmodul	Aufbaumodul (Advanced)	Vertiefung grundlegender Kompetenzen aus dem Modul Language in Use I sowie im Umgang mit wissenschaftlichen Texten und deren stilistischen und grammatischen Strukturen. Grundlagen der Übersetzung und kontrastiver Sprachgebrauch. Fähigkeiten: Kritische Auseinandersetzung mit	Language in Use I	<u>Modulprüfung:</u> Klausur

				wissenschaftlichen Texten und Recherchieren und Schreiben von komplexen wissenschaftlichen Textsorten Berufsrelevante Schlüsselqualifikationen: interkulturelle Mediation		
Language in Use III	6 LP	Pflichtmodul.	Vertiefungsmodul (Specialization)	In diesem Modul sollen die bisher erworbenen sprachpraktischen Fähigkeiten ebenso wie die kritische Textanalyse vertieft werden. Berufsrelevante Schlüsselqualifikationen: mündliche sowie schriftliche Kulturmittlung	Language in Use I und Introduction to Literary Studies	<u>Moduleilprüfungen:</u> Klausur (3LP) Textanalyse (3 LP)
Applied Cultural Studies	6 LP	Pflichtmodul	Profilmodul (General Skills)	Aufbauend auf den Basiskenntnissen und Begriffen in den Modulen Introduction to Cultural Studies und Introduction to Literary Studies werden Kenntnisse der Kulturtheorie und ihrer Anwendung, sowie der Schwerpunkte im britischen bzw. nordamerikanischen Raum mit interdisziplinären Schnittstellen zur Soziologie, Ethnologie, Geschichte und zu den Medienwissenschaften; Fähigkeiten in der Anwendung von Literatur- und Kulturtheorien und in der Erprobung der theoretischen Modelle durch kritische Analyse unterschiedlichster Kulturgüter und verschiedener medialer Formen; berufsrelevante Schlüsselqualifikationen (interkulturelles Bewusstsein und Kompetenz im Umgang mit englischsprachigen Kulturkreisen) vermittelt	Module Introduction to Literary Studies und Introduction to Cultural Studies	<u>Modulprüfung:</u> Portfolio
Media Skills	6 LP	Pflichtmodul	Profilmodul (General Skills)	Einführung in wissenschaftliche und berufsvorbereitende Arbeitsweisen und deren Einsatz für Recherche- und Präsentationszwecke.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur oder Portfolio oder Projekt
Writing for Professional Purposes	12 LP	Pflichtmodul	Profilmodul (General Skills)	In diesem Modul sollen die erworbenen Fähigkeiten komplexer schriftlicher und mündlicher Ausdrucksformen in der Fremdsprache (kommunikative und interkulturelle Kompetenz) angewandt werden. Dabei werden die Sprachkenntnisse insbesondere zur Vorbereitung auf das Berufsleben erweitert. Berufsrelevante Schlüsselqualifikationen: professioneller Umgang mit berufsfeldbezogenen Texten, z.B. aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit, technischer Dokumentation oder der Aufbereitung von Texten und Information für Webseiten.	Keine	<u>Anwesenheit:</u> In der Veranstaltung herrscht Anwesenheitspflicht. <u>Modulprüfung:</u> Projekt
Internship	12 LP	Pflichtmodul	Praxismodul (Practical Skills)	Das Modul besteht aus einem zweimonatigen Praktikum, das anstrebt, die vorhergehend von Studierendenseite entwickelte Zukunftsperspektive durch praktische Erfahrung anzureichern	Keine	<u>unbenotet</u> <u>Modulprüfung:</u>

				und nachfolgend eine größere Erkenntnissicherheit im Hinblick auf das spätere Berufsleben zu erzielen.		Praktikumsbericht in englischer Sprache
Bachelor's Thesis: Early Modern English Literature and Culture	12 LP	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul (Bachelor's Thesis)	In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ein wissenschaftliches Thema aus dem von ihnen gewählten Bereich „Specialization: Early Modern English Studies“ in schriftlicher Form behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig sind.	120 LP; Abschluss der Module Language in Use I und II, Introduction to Anglophone Studies, Advanced Anglophone Studies	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit von ca. 12.000 Wörtern in englischer Sprache
Bachelor's Thesis: North American Literature and Culture	12 LP	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul (Bachelor's Thesis)	In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ein wissenschaftliches Thema aus dem von ihnen gewählten Bereich „Specialization: North American Studies“ in schriftlicher Form behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig sind.	120 LP; Abschluss der Module Language in Use I und II, Introduction to Anglophone Studies, Advanced Anglophone Studies	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit von ca. 12.000 Wörtern in englischer Sprache
Bachelor's Thesis: Modern English Literature and Culture	12 LP	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul (Bachelor's Thesis)	In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ein wissenschaftliches Thema aus dem von ihnen gewählten Bereich „Specialization: Modern English Studies“ in schriftlicher Form behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig sind.	120 LP; Abschluss der Module Language in Use I und II, Introduction to Anglophone Studies, Advanced Anglophone Studies	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit von ca. 12.000 Wörtern in englischer Sprache
Bachelor's Thesis: English Linguistics and Technology	12 LP	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul (Bachelor's Thesis)	In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ein wissenschaftliches Thema aus dem von ihnen gewählten Bereich „Specialization: English Linguistics and Technology“ in schriftlicher Form behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig sind.	120 LP; Abschluss der Module Language in Use I und II, Introduction to Anglophone Studies, Advanced Anglophone Studies	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit von ca. 12.000 Wörtern in englischer Sprache

Anlage 3: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung

Englischer Modultitel

- 1 Introduction to Linguistics, 12 LP
- 2 Introduction to Literary Studies, 12 LP
- 3 Early Modern English Literature and Culture I, 12 LP
- 4 North American Literature and Culture I, 12 LP
- 5 Modern English Literature and Culture I, 12 LP
- 6 English Linguistics , 12 LP
- 7 Language in Use I, 12 LP

Anmerkungen:

Kombinationsmöglichkeiten für andere BA-Studiengänge:

- 1 + 6 = 24 LP, *oder*
- 2 + 3 oder 2 + 4 oder 2 + 5 = 24 LP
- Optional ergänzt durch 7 = 36 LP

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.